

Satzung

des Turn- und Sportvereins Gremersdorf von 1971 e.V.

Neufassung nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. Februar 2016 und Ergänzungen vom 10.02.1982, 08.02.1989 und 08.02.1991

§ 1

Der am 08 Februar 1971 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gremersdorf von 1971 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gremersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Bezüglich der Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V. (SHFV e.V.) hat der § 60 Abs. 4 (Pflichten) der Satzung der SHFV e.V. volle Gültigkeit für den Verein.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen auf der Grundlage des Amateursportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Gestellung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der dieses mit einer schriftlichen Beitrittserklärung – bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter – beantragt und die Vereinssatzung anerkennt. Der Beitritt ist gebührenfrei.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss kann beim Kreissportgericht Berufung eingelegt werden.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins- ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Jugendgemeinschaft und die im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter machen dem Vorstand einen Vorschlag für die Wahl des Jugendwarts.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 7

Die Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der geschäftsführende Vorstand**

Bei der **Mitgliederversammlung** sind alle Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt.

Der **Vorstand** setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern zusammen.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
dem 1. Kassenwart
dem 2. Kassenwart
dem Jugendwart

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils auf 2 Jahre und zwar:

- in den ungeraden Jahren
der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und 2. Schriftführer
- in den geraden Jahren
der 2. und 3. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassenwart

Der Jugendwart wird jährlich gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Spartenleiter werden von den Sparten gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in einem der 3 ersten Kalendermonate statt und wird in der örtlichen Zeitung hier Lübecker Nachrichten, Ostholstein Nord- bekannt gemacht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel mindestens aber 20 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn sie selbst nicht anders beschließt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vereinsmitglied, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu bekunden. Anträge sind dem Vorstand 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 11

Änderung dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 12

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden. In jedem Jahr scheidet einer aus.

§ 13

Der monatliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Jahreshauptversammlung kann weiterhin im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vereinsbeitrag wird halbjährig eingezogen oder ist beim Kassenwart einzuzahlen.

§ 14

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das bestehende Vereinsvermögen fällt, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sachleistungen übersteigt, bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Gremersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sportes und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

gez. Oeverdick
1. Vorsitzender

gez. Zielinski
2. Vorsitzender

gez. Seidenkranz
3. Vorsitzender

gez. Wittmaier
Schriftführer

gez. J. Kohlscheen
Kassenwart

gez. Urbahn
Jugendwart

gez. Petersen
Vereinsmitglied

gez. F. Kohlscheen
Vereinsmitglied